



## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Schwarzbach Taucher Hofheim/Ts. e.V." und hat seinen Sitz in Hofheim (Taunus). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen unter der Nummer 73VR8175. Der Gründungstag ist der 29.09.1983.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Tauchens und Schwimmens, sowie der mit dem Tauchsport verbundenen Wissensgebiete wie Biologie, Umweltschutz, Tierschutz, Archäologie und Fotografie, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Arbeitsgemeinschaften für die Wissensgebiete können im Bedarfsfall von den Mitgliedern gebildet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck des Vereins verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft – Eintritt**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Die Anerkennung der Vereinssatzung, sowie der Geräteordnung (Anlage 1 dieser Satzung) sind Voraussetzungen für den Beitritt in den Verein. Bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie der Nutzung von Übungsstätten und Einrichtun-

gen sind die jeweiligen Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen sowie sonstige Ordnungen zu beachten.

3. a. Für die Aufnahme in den Verein ist die schriftliche Abgabe eines Aufnahmeantrages gemäß dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Vordruck notwendig.
  - b. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
  - c. Die Satzung, und die Geräteordnung (Anlage 1) sind dem Bewerber bei Abgabe des Aufnahmeantrags auszuhändigen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Bewerber innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschließen. Der anteilige Jahresbeitrag wird für die Zeit der Mitgliedschaft einbehalten, die Aufnahmegebühr wird erstattet.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein unterscheidet zwischen
  - ordentlicher Mitgliedschaft:
    - a. Aktiver Mitgliedschaft;
    - b. Ruhender Mitgliedschaft;
    - c. Ehrenmitgliedschaft; und
  - außerordentlicher Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied mit über 18 Jahren ist Aktives Mitglied im Verein, solange es dem Vorstand gegenüber nicht schriftlich einen Antrag auf ein Ruhen der Mitgliedschaft stellt.
3. Ruht die Mitgliedschaft nach Annahme der Antragstellung (zur Annahme genügt die mündliche oder fernmündliche Empfangsbestätigung des entgegennehmenen Vorstandsmitgliedes), so sind alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes ausgesetzt. Der Verein ist berechtigt, eine jährliche Verwaltungsgebühr für die Ruhende Mitgliedschaft zu erheben.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und wird durch Zustimmung von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erlischt automatisch die Beitragspflicht.
5. Jugendliche unter 18 Jahren sind außerordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Mitgliedschaft – Ende**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein muss einem Vorstandsmitglied in Textform (d.h. auch per E-Mail unter Nennung des Absenders und deutlicher Kennzeichnung des Endes der E-Mail möglich) bis zum 30. November des Jahres erklärt werden. Die Änderung der Mitgliedschaft von ruhend zu aktiv wird wirksam zum Monats-

ersten nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung in Textform an ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliedsbeitragszahlung erfolgt wie bei einem unterjährigen Eintritt; die Verwaltungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 S.2 bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Änderung der Mitgliedschaft von Aktiv zu Ruhend (passiv).

3. Einzelne Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes bei dem Mitglied zurechenbarem Vorliegen eines wichtigen Grundes und zuvor erfolgtem Verweis durch eine Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
4. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
  - Erheblichem, schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen
  - Grober Verletzung der Interessen und des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
  - Groben und beharrlichem Verstoß gegen Mitgliedspflichten
  - ein Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten, der nicht innerhalb eines Monats nach Absendung einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand an die letzte bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds voll entrichtet worden ist.
5. Der Vorstand spricht bei Feststellung der Voraussetzung iSd § 7 Abs. 3 und 4 gegenüber dem betroffenen Mitglied einen schriftlichen begründeten Verweis aus mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses im Wiederholungsfall. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung schriftlich zu unterrichten und ihm ist rechtliches Gehör mit Frist zur Stellungnahme innerhalb vier (4) Wochen ab Zugang zu gewähren. Die Unterrichtung soll per Einschreiben erfolgen. Das betroffene Mitglied ist auf seinen Antrag hin mündlich durch den Vorstand anzuhören.
6. Jedes Mitglied und jedes Vorstandsmitglied ist zum Antrag auf Ausschluss berechtigt. Dem betroffenen Mitglied ist entsprechend § 7 Abs. 5 vor der Beschlussfassung über den Antrag rechtliches Gehör zu gewähren.
7. Der Vorstand entscheidet ohne das antragstellende Vorstandsmitglied. Ablehnende Entscheidungen sind zu protokollieren, bedürfen aber keiner Begründung. Bei stattgebenden Beschlüssen ist die Entscheidung zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gem. Abs. 8 mitzuteilen.
8. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang der Mitteilung in Schriftform bei einem Vorstandsmitglied einzulegen. Im Falle des Einspruchs ist auf gesondertes Verlangen des auszuschließenden Mitglieds eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Soweit das betroffene Mitglied keinen Einspruch einlegt oder auf den Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verzichtet, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Das betroffene Mitglied ist bei der Beschlussfassung nicht stimmberechtigt.

10. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen bei stattgegebenen Beschlüssen ab Zugang der Mitteilung gem. §7 Abs. 5 bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedspflichten bleiben bestehen.

## **§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge**

1. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
3. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (ausgenommen Jugendliche im Sinne von § 8.4) sowie Lehrlinge (Auszubildende), Studenten und Wehrpflichtige zahlen einen Teilbetrag der Aufnahmegebühr und der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Über die jeweilige Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind beitragsfrei, solange zwei im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige Mitgliedsbeiträge zahlen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. 1. Vorsitzende(r)
  - b. 2. Vorsitzende(r)
  - c. Kassierer(in)
  - d. Schriftführer(in)
  - e. Ausbildungsleiter(in)
  - f. Gerätewart(in)
2. Weitere drei (3) Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht können gewählt werden.
3. Jeweils zwei (2) der unter 9.1 genannten Personen sind gesamtvertretungsbe-rechtigt. Im Übrigen übt der Vorstand seine Tätigkeit nach den gültigen Bestim-mungen der Gesetze und der Satzung aus.
4. Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder ein von ihm beauf-tragtes Vorstandsmitglied einberufen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwe-senden Vorstandsmitglieder beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die im Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Scheidet im Laufe der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
7. Die Wahlen erfolgen versetzt: Jedes Jahr wird die Hälfte der unter § 9. Abs. 1 genannten Personen für die Dauer von jeweils zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gem. § 10 dieser Satzung gewählt. Die Wahl der unter § 9 Abs. 1 a, c und e genannten Personen erfolgt in geraden Jahren, die unter § 9 Abs. 1 b, d und f genannten Personen in ungeraden Jahren, die unter § 9 Abs. 2 genannten Personen nach Bedarf für einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum von jeweils höchstens zwei (2) Jahren. Die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 bleiben jeweils so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

### **§ 10 Wahlen und Wahlberechtigung**

1. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Alle Wahlen und Beschlüsse sind geheim vorzunehmen. Beschlüsse über Sachgebiete können auch per Handzeichen vorgenommen werden, wenn kein Einspruch erhoben wird.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn das Vereinsinteresse es erfordert, innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.
3. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand mittels einfachem Rundschreiben oder eines ähnlichen Mittels (z.B. Email) an die letztbekannte Adresse der Mitglieder zu erfolgen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / Email-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung über Adressänderung / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens 31. Dezember für die kommende Jahreshauptversammlung Anträge beim Vorstand einbringen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen.
4. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 9.1 Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung zu Anfang einen Versammlungsleiter.
5. Über jede Mitgliederversammlung sind eine Teilnehmerliste und ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung, ihren Anlagen oder Gesetz etwas anderes ergibt.
7. Die Mitgliederversammlung hat oberstes Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten. Sie ist insbesondere zuständig für:
  - a. Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
  - b. Ernennung der Ehrenmitglieder
  - c. Entlastung von Vorstand und Kassierer
  - d. Festsetzung des Beitrages und der Aufnahmegebühr
  - e. Wahl folgender Organe:
    1. Vorstand
    2. erweiterter Vorstand (§ 9.2)
    3. Kassenprüfer
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Erörterung von Anträgen gemäß dieser Satzung und deren Annahme oder Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Haftpflicht**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, welche diese aufgrund eigenen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens erleiden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen und für Schäden bei Unfällen. Der Verein haftet den Mitgliedern auch nicht für Diebstähle.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen, es sei denn es handelt sich um grob fahrlässiges Verhalten.
3. Jedes aktive Mitglied ist selbstverantwortlich für seine regelmäßige Tauchmedizinische Untersuchung (TMU) und körperliche sowie mentale Fitness. Diese sind Voraussetzung für die Teilnahme an allen tauchsportlichen Aktivitäten des Vereins.
4. Der Vorstand ist berechtigt, eine Vereinshaftpflichtversicherung, auch "Vermögensschadenversicherung für Vorstände und Vereinsrepräsentanten" genannt, nach seinem Ermessen zu Lasten des Vereins abzuschließen. Dies kann entweder über den VDST oder über eine Versicherungsgesellschaft geschehen.

## **§ 13 Geschäftliche Haftung für den Vorstand**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500,-- EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 500,-- EUR bedürfen der Genehmigung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - a. Speicherung
  - b. Bearbeitung
  - c. Verarbeitung
  - d. Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - c. Sperrung und Löschung seiner Daten mit Beendigung seiner Mitgliedschaft.

## **§ 15 Auflösung**

1. Der Verein kann außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwandt. Diese bestimmt die Mitgliederversammlung, jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes.

Hofheim (Ts.), den 18.03.2011  
Anlage 1: Geräteordnung  
Anlage 2: Aufnahmeantrag - Vordruck